

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Soziale Arbeit der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain vom 25.06.2024

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in ihrer jeweiligen Sitzung diese Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen, die vom Präsidium der jeweiligen Hochschule gem. § 43 Abs. 5 S. 1 HessHG genehmigt wurde:

- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 22.05.2024 beschlossen und vom Präsidium am 23.05.2024 genehmigt;
- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 12.06.2024 beschlossen und vom Präsidium am 17.06.2024 genehmigt;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 18.06.2024 beschlossen und vom Präsidium am 11.06.2024 genehmigt;
- an der Hochschule Darmstadt in der Senatssitzung vom 18.06.2024 beschlossen und vom Präsidium am 25.06.2024 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Allgemeine Regelungen	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation	3
§ 4 Promotionsausschuss	3
§ 5 Voraussetzung zur Promotion	4
§ 5a Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen	4
§ 5b Ausnahmen, Eignungsfeststellung	4
§ 5c Annahmegesuch	5
§ 5d Entscheidung	6
§ 5e Folgen der Annahme, Ende	6
§ 6 Dissertation	6
§ 7 Bestellung der betreuenden Personen	7
§ 8 Betreuung der Dissertation	8
§ 9 Qualifizierungsprogramm	8
§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses	8
§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens	8
§ 12 Bestellung der begutachtenden Personen	9
§ 13 Begutachtung	10
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	11
§ 15 Prüfungskommission	12
§ 16 Disputation	12

§ 17 Gesamturteil	13
§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches	13
§ 19 Prüfungsakten	14
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	15
§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	16
§ 23 Wahlen des Promotionsausschusses	16
§ 24 Abstimmungen	17
§ 25 Informationspflichten	17
§ 26 Fortführungsregelung	17
§ 27 Widerspruchsverfahren	17
§ 28 Inkrafttreten	18
Anhang	19
§ 1 Grundlage und Zielsetzung	19
§ 2 Voraussetzung für eine kumulative Dissertation	19
§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau	19
§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge	19
§ 5 Regelungen zur Autorenschaft	20
§ 6 Begutachtung und Bewertung	20

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) besitzen das Promotionsrecht für die Fachrichtung Soziale Arbeit.
- (2) Das Promotionszentrum Soziale Arbeit ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung dieser Partnerhochschulen gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG). Es ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen.
- (3) Die Ausübung des Promotionsrechts erfolgt im hochschulübergreifenden, fachrichtungsbezogenen Promotionszentrum, in dem die Mitglieder das Recht und die Pflicht haben, zusammenzuarbeiten.

§ 2 Promotion

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad
 - Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen in einer Dissertation und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Sie weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Prüfungskommission gem. § 15, die betreuenden Personen gem. § 7 und die begutachtenden Personen gem. § 12.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Nur Mitglieder des Promotionszentrums können dem Promotionsausschuss angehören.
- (2) Dem Promotionsausschuss steht ein Mitglied der Zentrumsleitung des Promotionszentrums oder deren Stellvertretung als Vorsitzende*r vor. Diese*r wird von den Angehörigen der Zentrumsleitung aus deren Mitte gewählt.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin an:
 - a) vier professorale Mitglieder des Promotionszentrums (möglichst eine Person jeder Partnerhochschule),
 - b) zwei promovierende Mitglieder des Promotionszentrums.
- (4) Zusätzlich ist im Promotionsausschuss abweichend von Absatz 1 vorzusehen die gleichberechtigte, externe Angehörigkeit eines professoralen Mitglieds
 - a) einer Universität
 - oder
 - b) eines Promotionszentrums / einer vergleichbaren Einrichtung anderer Bundesländer. Das professorale Mitglied muss hier eine Erstbetreuung von mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion nachweisen können. Die oder der externe Angehörige wird von der Zentrumsleitung vorgeschlagen und bestellt
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - a) über die Annahme als promovierende Person gem. § 5c;

- b) über die Betreuungsstandards gem. § 5c g);
 - c) über die Anerkennung der Fachverwandtschaft eines Studiums mit der Fachrichtung Soziale Arbeit. Der Promotionsausschuss legt allgemeine Inhalte fest, die ein abgeschlossenes Studium enthalten muss, um als mit der Fachrichtung soziale Arbeit fachverwandt angesehen werden zu können. Er kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge zur Orientierung erstellen;
 - d) über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 11;
 - e) über die Annahme der Dissertation gem. § 14;
 - f) über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15;
 - g) über die Bestellung des Prüfungskommissionsvorsitzes sowie der betreuenden Person gem. § 7 und der Gutachtenden gem. § 12;
 - h) über den Vollzug der Promotion gem. § 21.
- (6) Der Promotionsausschuss kann Vereinbarungen mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen über die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens initiieren. Hierfür schließen die Hochschulen entsprechende Kooperationsverträge ab. In ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden. Der Doktorgrad wird gemeinsam vergeben.

§ 5 Voraussetzung zur Promotion

Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss der Fachrichtung Soziale Arbeit nach einem Hochschulstudium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B, ein gleichwertiger Abschluss gem. § 5a oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung gem. § 5b.

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

§ 5a Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen

- (1) Bedingung für die Annahme als promovierende Person kann auch ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule sein; stuft der Promotionsausschuss einen dieser alternativ gleichwertigen Studienabschlüsse als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als promovierende Person erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (2) Bedingung für die Annahme als promovierende Person kann auch ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach § 5 vergleichbaren Studiums im Ausland sein, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als promovierende Person erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (3) Ist eine Annahme mit Auflagen erfolgt, so sind die Auflagen mit einer Frist zu ihrer Erfüllung zu verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Die Auflagen müssen die allgemeine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und somit die Promotionsbefähigung der Bewerber*in sicherstellen. Die genauen Vorgaben legt der Promotionsausschuss fest.

§ 5b Ausnahmen, Eignungsfeststellung

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die:
 - a) ein Hochschulstudium in einem der Sozialen Arbeit verwandten Fachgebiet;

- b) ein Hochschulstudium in der Sozialen Arbeit mit weniger als acht Fachsemestern;
 - c) einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss schlechter als 2,0 aber besser als 3,0;
 - d) einen ausländischen, nicht gleichwertigen, Studienabschluss nachweisen, können zugelassen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit über die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Promotion verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ durch den Promotionsausschuss.
Das Verfahren der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz für die Soziale Arbeit wird durch zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums durchgeführt und erfolgt durch die Prüfung der Abschlussarbeit sowie mittels einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Fragestellung der Sozialen Arbeit durch die Bewerberin bzw. den Bewerber. In verbleibenden Zweifelsfällen kann von den bestellten professoralen Mitgliedern ein maximal einstündiges fachliches Gespräch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gefordert und mit dieser oder diesem durchgeführt werden.
- (3) Vom Erfordernis der Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit dem Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten mit Bezug zur Sozialen Arbeit als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens besteht nicht.

§ 5c Annahmegesuch

Das Gesuch um Annahme als promovierende Person ist an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Das Annahmegesuch umfasst:

- a) beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene und zur Promotion qualifizierende Hochschulstudium gem. §§ 5, 5a oder 5b;
- b) ausländische Zeugnisse und Urkunden sind übersetzt ins Deutsche vorzulegen, wobei die Übersetzung von einem Übersetzungsbüro vorzunehmen ist, das allgemein beeidigt, öffentlich bestellt bzw. allgemein ermächtigt worden ist;
- c) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
- d) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
- e) falls vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ggf. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck „Promotion“;
- f) ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie der durch die betreuende Person zugestimmten Ressourcenplanung und versehen mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll;
- g) die schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Bewerber*in und Erst- und Zweitbetreuung, die die Betreuungsstandards des Promotionszentrums bzw. der Partnerhochschulen integriert;
- h) die Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als promovierende Person beantragt und ob ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde;
- i) wenn die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden begründeten Antrags der Bewerber*in beim Promotionsausschuss.

Die Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen als Anhang dieser Promotionsordnung kann ergänzende Anforderungen für die kumulative Promotion bestimmen.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den Promotionsausschuss weitergegeben.

§ 5d Entscheidung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als promovierende Person. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Die Ablehnung der Annahme soll unter Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn:
 - a) zum Zeitpunkt der Annahme Tatsachen vorliegen, die nach Bundes- oder Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
 - b) eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist;
 - c) der Bezug des Untersuchungsgegenstandes und/oder Untersuchungsfrage zur Fachrichtung Soziale Arbeit nicht deutlich herausgearbeitet ist (muss auch bei Grenzthemen sichergestellt sein);
 - d) die Theoriebezüge zur Sozialen Arbeit nicht angemessen dargestellt sind;
 - e) die Methoden der Erhebung und Auswertung nicht gegenstandsangemessen konkretisiert sind;
 - f) kein realistischer Zeit- und Arbeitsplan ausgearbeitet ist;
 - g) die Durchführbarkeit der Studie nicht erkennbar ist.

§ 5e Folgen der Annahme, Ende

- (1) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet. Gewährleistet ist damit auch der Zugang zu den Hochschulressourcen.
- (2) Angenommene promovierende Personen haben die Möglichkeit, sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als promovierende Person an der Hochschule zu immatrikulieren, der sie gemäß der Satzung des Promotionszentrums zugehörig sind.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation (schriftliche Promotionsleistung) muss als selbstständige und wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher Sprache oder mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses in einer Fremdsprache einzureichen. Im Falle einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die von der/dem Erstbetreuenden zu genehmigen ist.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden:
 - a) Eine unveröffentlichte oder in Teilen vorab veröffentlichte Dissertation (Monographie), die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Wurden einzelne und ausgewählte Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht, ist darauf in der Dissertationsschrift explizit hinzuweisen. Die eingereichte Dissertation ist diesbezüglich im Vorwort mit einer Erklärung zu versehen, die Angaben zu den vorab veröffentlichten Teilen mit Publikationsjahr, -ort und Autorenschaft, entsprechend den Vorgaben zur Guten Wissenschaftlichen Praxis enthält. Die Dissertation soll im Verhältnis zu den Vorabveröffentlichungen ein neues, eigenständiges Werk sein, das sich in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht von diesen deutlich

unterscheidet. Diesbezüglich sollen die Betreuenden die promovierende Person beraten.

- b) Eine kumulative Dissertation, die in der Richtlinie für die Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Soziale Arbeit (siehe Anhang) geregelt ist. Die Richtlinie ist für die Durchführung der kumulativen Promotion verbindlich.
- (3) Die Dissertation ist von der promovierenden Person mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen – selbstständig verfasst hat.
- (4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (5) In der Dissertation müssen die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigefügt werden. Um bestimmte Forschungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen, ist für diese Forschungsdaten ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss zu beantragen. Auch die Einreichung und die Veröffentlichung von Forschungsdaten müssen im Einklang mit den geltenden Satzungen der Partnerhochschulen zum Schutz der guten wissenschaftlichen Praxis und insbesondere den Regelungen zum Datenschutz stehen.

§ 7 Bestellung der betreuenden Personen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Betreuung einer Promotion mindestens ein professorales Mitglied des Promotionszentrums, welches die Kriterien für Forschungsstärke erfüllt.
- (2) Es kann eine zweitbetreuende Person bestellt werden. Die zweitbetreuende Person muss nicht Mitglied im Promotionszentrum sein und nicht über Betreuungserfahrung verfügen. Es können auch
 - a) promovierte Professor*innen oder promovierte Wissenschaftler*innen derselben oder einer anderen Fachrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation,
 - b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen bzw. Professoren, promovierte Professorinnen bzw. Professoren in Nebentätigkeit, promovierte Honorarprofessor*innen, promovierte außerplanmäßige Professor*innen oder promovierte Privatdozent*innen,
 - c) promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule als die in § 1 Abs. 1 genannten oder einer Universitätals Zweitbetreuende bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die betreuenden Personen über die für die Betreuung nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.
- (4) Scheidet eine betreuende Person durch Pensionierung vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die betreuende Person sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere betreuende Personen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine betreuende Person die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung, es sei denn, in dieser ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Den betreuenden Personen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens.

§ 9 Qualifizierungsprogramm

Das Promotionszentrum bietet ein Qualifizierungsprogramm für die Promovierenden an. Dieses muss zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beitragen. Die Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot zur wissenschaftlichen Integrität ist für die promovierende Person verpflichtend und ein Nachweis über die Teilnahme vorzulegen.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Promovierende Personen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes professorales Mitglied ist ein erneuter Antrag auf Annahme als promovierende Person gem. § 5c dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung vorzulegen.
- (3) Promovierende Personen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Promotionsverhältnisses beantragen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als promovierender Person und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme widerrufen. Im Falle des Widerrufs gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als promovierende Person ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die promovierende Person zu vertreten ist. Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen von
 - a) Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG,
 - b) Elternzeit nach § 15 BEEG,
 - c) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - d) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 - e) Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.Die promovierende Person hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss im Widerrufsverfahren durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der promovierenden Person eingeleitet, welches an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen
 - a) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b) ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen;

- c) ein Beleg über die Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot zur wissenschaftlichen Integrität;
- d) die Dissertation in Schriftform (in mindestens drei Ausfertigungen) und in elektronischer Fassung, für kumulative Dissertationen gem. § 6 Abs. 2 b) gilt dies gleichermaßen und insoweit auch die Regelungen der anhängenden Richtlinie (Klarstellung);
- e) eine weitere elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der promovierenden Person enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle abzugeben; die Plagiatskontrolle erfolgt durch das Promotionszentrum (oder durch vom Promotionszentrum beauftragte Dritte) vor Begutachtung;
- f) eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.

Die Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen als Anhang dieser Promotionsordnung kann ergänzende Anforderungen für die kumulative Promotion bestimmen.

- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass
 - a) die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde;
 - b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommenen Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind;
 - c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.
- (5) Die Zulassung ist ebenso zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a) die/der Bewerber*in bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist;
 - b) die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde;
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Bundes- oder Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die promovierende Person und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der begutachtenden Personen

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte begutachtende Personen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ggf. auch im Zusammenwirken, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.
- (2) Die begutachtenden Personen dürfen nicht die betreuenden Personen der Promotion sein.
- (3) Die erstbegutachtende Person muss professorales Mitglied im Promotionszentrum sein.
- (4) Als zweitbegutachtende Person soll grundsätzlich eine Professor*in bestellt werden, die nicht Mitglied der im Promotionszentrum beteiligten Hochschulen ist. Auf diese externe Beteiligung kann verzichtet werden, wenn eine der begutachtenden Personen

- a) habilitiert ist;
 - b) als Juniorprofessor*in positiv evaluiert oder
 - c) von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde.
- Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des Aufsichtsgremiums einzuholen, das eine zweitbegutachtende Person vorschlagen kann
- (5) Darüber hinaus können als weitere begutachtende Personen
 - a) promovierte Professor*innen der gleichen oder einer anderen Fachrichtung;
 - b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen;
 - c) promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule oder
 - d) promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation bestellt werden.
 - (6) Die promovierende Person kann dem Promotionsausschuss begutachtende Personen vorschlagen.
 - (7) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der betreuenden Personen weitere begutachtende Personen bestellen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede begutachtende Person erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachtenden schlagen darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Überarbeitung. Zugleich wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - a) Summa cum laude – entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - b) magna cum laude – entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - c) cum laude – entspricht einer guten Leistung (2),
 - d) rite – entspricht einer genügenden Leistung (3),
 Mit der Bewertung „non rite“ – entspricht einer ungenügenden Leistung (4), wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.
 Die Richtlinie im Anhang legt für kumulative Promotionen ergänzende Bestimmungen zur Begutachtung und Bewertung von kumulativen Dissertationen fest.
- (2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss der promovierenden Person eine Frist zur Ausführung der Änderungen setzen. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Die begutachtenden Personen erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.
- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der begutachtenden Personen vor, muss der Vorsitz des Promotionsausschusses eine Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss eine neue begutachtende Person bestellen.
- (5) Besteht zwischen den begutachtenden Personen keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so soll der Vorsitz des Promotionsausschusses

versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen.

- (6) Wenn alle erforderlichen Gutachten vorliegen, leitet der Vorsitz des Promotionsausschusses diese den Angehörigen des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und veranlasst die Auslage der Dissertation mit den Gutachten zur Einsichtnahme in den Partnerhochschulen. Der Adressatenkreis zur Einsichtnahme umfasst sowohl die promovierten Mitglieder des Promotionszentrums, als auch die promovierten Mitglieder und Angehörigen der fachlich einschlägigen Fachbereiche der Partnerhochschulen. Das Recht auf Einsichtnahme haben in begründeten Fällen auch andere promovierte Professor*innen der Hochschule. Die Auslagefrist soll während des Semesters zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen betragen., davon abweichende Fristen kann der Promotionsausschuss festlegen. Die Auslage zur Einsichtnahme erfolgt elektronisch oder in Papierform an einem geschützt zugänglichen Ort in den entsprechenden Dekanaten. Die Partnerhochschulen bieten Sicherheitsvorkehrungen und eine rechtssichere Verteilung der Verantwortung für Rechtsverletzungen. Der gesamte Vorgang ist vertraulich, d. h. alle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Nach Einsicht besteht das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss in Textform eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.
- (8) Die promovierende Person hat das Recht, die Gutachten vom Vorsitz des Promotionsausschusses ab dem Zeitpunkt der Auslage übermittelt zu bekommen.
- (9) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 13 Abs. 6) wird auf der Grundlage der Vorschläge der begutachtenden Personen und etwaiger Stellungnahmen (§ 13 Abs. 7) über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die begutachtenden Personen und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere begutachtenden Personen bestellt werden. Die promovierende Person kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle begutachtenden Personen diese ablehnen. Die Ablehnung ist der promovierenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer Ablehnung kann die promovierende Person eine neue oder eine verbesserte Dissertation gem. § 18 Abs. 1 vorlegen. Eine weitere Wiederholung dieser Vorgehensweise ist ausgeschlossen. Im Fall einer zweiten Ablehnung gilt das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.
- (4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit den Forschungsdaten, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses. Zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens prüft das Promotionszentrum, welche Inhalte weiterhin in der Akte verbleiben müssen.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt den Vorsitz, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (3) Der Prüfungskommission gehören an:
 - a) der Vorsitz,
 - b) die begutachtenden Personen der Dissertation sowie
 - c) die betreuenden Personen.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch, bewertet sie und ermittelt die Gesamtnote. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede promovierende Person als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Die Disputation ist an den Partnerhochschulen hochschulöffentlich.
- (2) Der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher an den Partnerhochschulen bekannt gegeben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitz der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der promovierenden Person oder der betreuenden Personen kann der Promotionsausschuss beschließen, die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Zu dieser Prüfung werden die promovierende Person und die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher persönlich eingeladen.
- (6) Sollte eine bereits bestellte Angehörige* der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses eine Ersatzangehörige*.
- (7) Angehörige der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss. Eine Audio- oder Video-Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (8) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Es verbleibt bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (9) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die promovierende Person vor Beginn der Disputation einen Vortrag über die eigene Dissertation oder ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (10) Im Anschluss wird die Dissertation hochschulöffentlich vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der Sozialen Arbeit. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der promovierenden Person obliegt den Angehörigen der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.
- (11) Der Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachigen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

- (12) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jede Angehörige* der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Angehörigen der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation berät die Prüfungskommission in geheimer Sitzung.
- (13) Kann die Disputation von der promovierenden Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie ihren Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.
- (14) Bei nicht bestandener Disputation darf nur diese auf Antrag wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der promovierenden Person verlängert werden. Für die Wiederholung bestätigt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission oder setzt gem. § 15 eine neu besetzte Prüfungskommission ein. Gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Bewertung der Disputation legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten sowie der Leistungen in der Disputation in weiterhin geheimer Sitzung das Gesamturteil über die Promotion fest.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75% gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25%. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Bei der Gesamtnote sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben.
- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen i.S.v. § 13 Abs. 3 S. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Bildung des Gesamturteils teilt der Vorsitz der Prüfungskommission der promovierenden Person das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (6) Immatrikulierte promovierende Personen werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.
- (7) Der Promotionsausschuss informiert die Partnerhochschule, der die promovierende Person zugehörig ist, über den Abschluss des Promotionsverfahrens und veranlasst den Vollzug der Promotion gemäß § 21.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung gemäß § 5 unter Vorlage einer neuen oder einer inhaltlich und methodisch neu ausgerichteten Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.

- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion gemäß § 22 versagt oder der promovierten Person der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Angehörigen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion gem. § 21 Abs. 1, wird der promovierenden Person auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die promovierende Person die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Disputation zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist vom Vorsitz des Promotionsausschusses gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Angehörigen* der Prüfungskommission zu genehmigen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.
- (2) Die Veröffentlichungsfrist gem. Abs. 1 kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag bis zwei Monate vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 um ein Jahr verlängert werden. Kommt die promovierende Person der fristgerechten Veröffentlichung gemäß § 20 nicht nach, so gilt die Promotion als gescheitert.
- (3) Das zu veröffentlichende Werk ist als Dissertation der vier Partnerhochschulen (Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain) zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (4) Die promovierende Person ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule, der die erstbetreuende Person angehört, gemäß § 6 Abs. 3 HessBibIG binnen eines Monats ab Veröffentlichung die gemäß Abs. 5 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Jede Partnerhochschule erhält ein Exemplar. Die Bibliothek bestätigt der promovierenden Person die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare. Die promovierende Person übermittelt diese Bestätigung dem Vorsitz des Promotionsausschusses.
- (5) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:
 - a) Ablieferung einer elektronischen Version sowie zwei haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier. In gleicher Ausführung ist zudem ein Exemplar je Partnerhochschule einzureichen. Der Promotionsausschuss kann weitere Papierexemplare festlegen.

Die elektronische Version wird auf einem Hochschulpublikationsserver der am Promotionszentrum beteiligten Bibliotheken veröffentlicht. Die anderen Bibliotheken der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen erhalten darauf einen elektronischen Zugriff.

Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die promovierende Person muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der gemäß Abs. 1 genehmigten Fassung versichern. Das Da-

tenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den von der Bibliothek geforderten Vorgaben überprüft.

Der Bibliothek der Hochschule der erstbetreuenden Person wird im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben das Recht eingeräumt, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht eingeräumt, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.

- b) Ablieferung von einem Exemplar je Partnerhochschule sowie einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im publishing on demand-Verfahren.
- c) Ablieferung von einem Exemplar je Partnerhochschule sowie einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.

In den Fällen von Abs. 5 b) und c) ist nach Möglichkeit der Bibliothek der Hochschule, der die erstbetreuende Person angehört, das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf einem Hochschulpublikationsserver der am Promotionszentrum beteiligten Bibliotheken einzuräumen.

- (6) Die Dissertation muss durch ein entsprechendes Titelblatt als solche gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind
 - a) das Thema der Dissertation;
 - b) der Name des Promotionszentrums;
 - c) die Namen der Partnerhochschulen;
 - d) der Name der promovierenden Person;
 - e) der früher erworbene akademische Grad der promovierenden Person;
 - f) Titel, Namen und Zugehörigkeit der Betreuenden;
 - g) Titel, Namen und Zugehörigkeit der Gutachtenden;
 - h) Einreichungsort und Prüfungstermin sowie
 - i) Erscheinungsort und -jahranzugeben.

In den Fällen von Abs. 5 b) bzw. c) reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation der Partnerhochschulen handelt. Weiterhin müssen die Orte der Partnerhochschulen angegeben sein. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert wurden, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die promovierende Person durch die Hochschule vollzogen, der die erstbetreuende Person zugehörig ist. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Bei einer Veröffentlichung nach § 20 Abs. 5 b) oder c) kann der Vorsitz des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalvertrages mit einem Verlag über die Publikation der Dissertationsschrift aushändigen, wenn die promovierte Person zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung zugunsten des Promotionszentrums Soziale Arbeit Sicherheit durch Stellung

eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat oder aber eine entsprechende Bescheinigung für einen Druckkostenzuschuss von anderer Seite vorgelegt wird. Werden die in § 20 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat das Promotionszentrum die Sicherheitsleistung aufzugeben. Liefert die promovierte Person die in § 20 genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, veranlasst der Vorsitz des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 20.

- (3) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Vorsitzes des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, welcher die erstbetreuende Person angehört und wird mit dem Siegel dieser Hochschule versehen.

Der Text der Urkunde lautet im Regelfall:

„Die [Name der Partnerhochschule, der die erstbetreuende Person angehört,] verleiht während der Amtszeit von [Präsident*in Prof. Dr. [Name]] und der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses [Prof. Dr. [Name]] durch diese Urkunde [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), nachdem in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Prof. Dr. [Name erstbetreuende Person]], [Prof. Dr. [Name zweitbetreuende Person]] und unter Begutachtung durch [Prof. Dr. [Name erstbetreuende Person]], [Prof. Dr. [Name zweitbetreuende Person]] durch die eigene Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation am tt.mm.jjjj die eigene wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Das Gesamturteil lautet [Note].

[Ort], [Datum]

Unterschrift [Präsidentin/Präsident], [Vorsitzende/Vorsitzender Promotionsausschuss],
[Siegel].

- (4) Auf Antrag der promovierenden Person kann das Promotionszentrum eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigen. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die bzw. der Betroffene bei ihren bzw. seinen Leistungen bis zur Genehmigung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Wahlen des Promotionsausschusses

- (1) Alle Mitglieder der professoralen Gruppe und der ~~promovierenden~~ Gruppe der Promovierenden wählen ihre jeweiligen Angehörigen für den Promotionsausschuss samt namentlich

- zugeordneter Stellvertretung aus ihren Reihen.
- (2) Eine Amtszeit beträgt für professorale Mitglieder 3 Jahre und für die promovierenden Mitglieder 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
 - (3) Es sind sich unmittelbar ablösende Amtszeiten vorzusehen. Eine Amtszeit währt so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
 - (4) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind für die Organisation und Durchführung der Wahlen zuständig.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle bereits geregelt, gilt Folgendes:
 - a) Wahlen, Beschlüsse und Entscheidungen (Abstimmungen) können in Präsenz, per Videokonferenz, hybrid oder im Umlaufverfahren erfolgen.
 - b) Die Frist für die Einladung zu Sitzungen, in denen Abstimmungen erfolgen sollen, beträgt mindestens 14 Kalendertage.
 - c) Der Vorsitz leitet die Abstimmungen.
 - d) Stimmabgaben sind öffentlich. Eine Stimmabgabe nach Abschluss von Abstimmungen ist unzulässig.
 - e) Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Mitgliedern des Promotionszentrums baldmöglichst zugänglich zu machen.
- (2) Die Abstimmenden müssen sich zuvor über die Art und Weise einig sein. Die Einigkeit stellt der Vorsitz her. Das Mindestbeteiligungsquorum bei Abstimmungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind. Jeder Stimmberechtigte hat je Kandidat*in oder Vorschlag entweder eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder kann sich enthalten. Die Enthaltung wird als Nein-Stimme gezählt. Eine Kandidat*in ist gewählt bzw. einem Vorschlag ist zugestimmt, wenn sie oder er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Wenn weniger Ja-Stimmen abgegeben werden, ist die Kandidat*in oder der Vorschlag abgelehnt.
- (3) Konkurrieren mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge miteinander, wird einzeln über sie abgestimmt. Haben mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die einfache Mehrheit nach Abs. 2 erreicht, gewinnt derjenige oder diejenige die Wahl, der/die in relativer Mehrheit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Wenn mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die gleiche höchste Zahl an Ja-Stimmen erreichen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los durch eine* Vizepräsident*in.

§ 25 Informationspflichten

Über wichtige Entscheidungen (insbesondere zum Annahmegesuch, zur Einleitung und zum Abschluss des Promotionsverfahrens) gemäß dieser Ordnung sind die jeweils Betroffenen durch den Vorsitz des Promotionsausschusses in Textform zu informieren.

§ 26 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der erstbetreuenden Person aus dem Promotionszentrum werden laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt.

§ 27 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die bzw. der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Hochschule erheben, der die erstbetreuende Person angehört. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und

eines Verfahrensvorschlags an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule weiter, der die erstbetreuende Person angehört. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule, der die erstbetreuende Person angehört, erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben ab dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Promovierende, die ihr Promotionsvorhaben nach der alten Fassung vom 01.01.2019 begonnen haben, müssen schriftlich erklären, nach welcher Fassung sie ihr Verfahren fortführen möchten. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten, zum Schluss des Kalenderjahres, werden alle Promovierenden in diese Promotionsordnung übernommen. Amtszeiten gem. der Fassung vom 01.01.2019 gelten fort, die Regelungen der Amtszeiten dieser Ordnung sind erst zur neuen Amtszeit anwendbar.
- (3) Nach Ablauf der Übergangsfrist nach Abs. 2 tritt die Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Anhang

Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Soziale Arbeit vom 25.06.2024

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Richtlinie konkretisiert die Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit (PrO PZ SoAr) vom 25.06.2024 und ist verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Richtlinie enthält formale und inhaltliche Mindestanforderungen sowie Regeln zur Beurteilung und Bewertung einer kumulativen Dissertation.

§ 2 Voraussetzung für eine kumulative Dissertation

- (1) Dem Annahmegesuch ist zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 der PrO PZ SoAr genannten Unterlagen eine Erklärung der Betreuenden und des bzw. der Antragstellenden beizufügen, dass eine kumulative Dissertation verfasst werden soll.
- (2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der promovierenden Person sowie nach Zustimmung der Betreuenden entscheiden, dass die Art der Dissertation (monographisch oder kumulativ) geändert wird. Die Zustimmung des Promotionsausschusses muss dem Promotionsgesuch beiliegen.

§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

- (1) Eine kumulative Dissertation umfasst drei Forschungsbeiträge in Alleinautorenschaft oder mindestens vier Forschungsbeiträge. Diese voneinander unabhängigen Forschungsbeiträge müssen in für das Promotionsthema einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften oder Schriftenreihen veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. Näheres dazu regelt § 4 dieser Richtlinie.
- (2) Die in der Dissertation verwendeten Forschungsbeiträge müssen
 - a) in einem engen fachlichen Zusammenhang zum Gebiet der Sozialen Arbeit stehen;
 - b) durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, durch die das Thema der Dissertation ausgewiesen ist sowie
 - c) in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
- (3) Die Dissertation umfasst
 - a) die Forschungsbeiträge (s. § 4 der Richtlinie);
 - b) Einleitung und ggf. Schlusskapitel: Hierin sind der thematische Zusammenhang der Forschungsbeiträge, die gewählte/n Forschungsfrage/n sowie die Gesamtkonzeption der Dissertation und die methodische Vorgehensweise zu erläutern. Eine Diskussion der erzielten Ergebnisse sowie deren Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang ist vorzunehmen. Dieser Teil der Dissertation hat in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 60 Seiten;
 - c) die Möglichkeit, einzelne Forschungsbeiträge mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen.
- (4) In der kumulativen Dissertation müssen die Fassungen der publizierten oder zur Publikation eingereichten Forschungsbeiträge enthalten sein. Alle Forschungsbeiträge müssen mit Autorennamen, Zeitschrift, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand aufgeführt werden.

§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge

- (1) Forschungsbeiträge, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, dürfen grundsätzlich nur in renommierten Fachzeitschriften, Schriftenreihen oder Sammel-

bänden in renommierten Fachverlagen veröffentlicht werden, die eine wissenschaftliche Qualitätskontrolle sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere alle von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) bzw. der Literaturdatenbank des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI SoLit) gelisteten Zeitschriften.

- (2) Die veröffentlichten Forschungsbeiträge dokumentieren empirische, analytische oder theoretische Forschungsarbeiten mit eigenem Erkenntnisgewinn und direktem Bezug zur Fragestellung der Dissertation.
- (3) Mindestanforderungen für das Abfassen der kumulativen Dissertation, die zur Einleitung des Promotionsverfahrens eingereicht werden soll, sind:
 - a) drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Forschungsbeiträge und
 - b) ein vierter zur Begutachtung eingereichter Forschungsbeitrag, für den auch schon erste Qualitätsindikatoren (z.B. Annahme des Themas bei einer renommierten internationalen Konferenz) vorliegen, wenn die Forschungsbeiträge gemäß Abs. 3 a) nicht allein verfasst wurden.
- (4) Die Publikation in einer nicht gelisteten Zeitschrift erfordert einen Beschluss des Promotionsausschusses.
- (5) Keiner der eingereichten Forschungsbeiträge darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens desselben Doktoranden bzw. der Doktorandin sein. Falls ein Forschungsbeitrag bereits in ein Promotionsverfahren einer bzw. eines anderen Doktoranden eingeflossen ist, bedarf es einer Genehmigung des Promotionsausschusses, um ihn auch im Rahmen des eigenen kumulativen Promotionsverfahrens zu verwenden. Dazu ist von dem bzw. der Doktorand*in klar darzulegen, worin die eigene Leistung im Rahmen dieses Forschungsbeitrags besteht.
- (6) Sollte eine kumulative Dissertation fremdsprachliche und deutsche Artikel umfassen, entscheidet der Promotionsausschuss, ob vom Erfordernis der Abfassung in durchgängig deutscher oder durchgängig fremder Sprache abgesehen werden kann.

§ 5 Regelungen zur Autorenschaft

- (1) Da die kumulative Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung des bzw. der Promovierenden darstellt, muss mindestens ein Forschungsbeitrag in alleiniger Autorenschaft veröffentlicht sein. Sind drei Beiträge in Alleinautorenschaft erstellt, sind keine weiteren Beiträge einzureichen. Sind weniger als drei Beiträge in Alleinautorenschaft erstellt, sind insgesamt mindestens vier Beiträge einzureichen.
- (2) Für Forschungsbeiträge mit Ko-Autoren*innen ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den Ko-Autor*innen darzulegen, worin die individuelle, wissenschaftliche Leistung des bzw. der Promovierenden bestand. Dies soll nach Arbeitsschritten (z.B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben des Fachbeitrags) getrennt erfolgen und das Dokument ist von allen Ko-Autor*innen zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Partnerhochschulen.

§ 6 Begutachtung und Bewertung

- (1) Die Begutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Forschungsbeiträge als auch die in § 3 beschriebenen Inhalte einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Forschungsbeiträge bereits publiziert sind oder nicht.

(2) Für bereits publizierte Forschungsbeiträge soll die Qualität des Veröffentlichungsmediums als Indikator der Bewertung berücksichtigt werden. Wird beispielsweise die relative Bedeutung eines Veröffentlichungsmediums in der zugehörigen Fachdisziplin in die Bewertung aufgenommen, bedarf dies einer Erläuterung. Im Übrigen gelten die Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Partnerhochschulen, insbesondere die Regelungen zur Befangenheit.